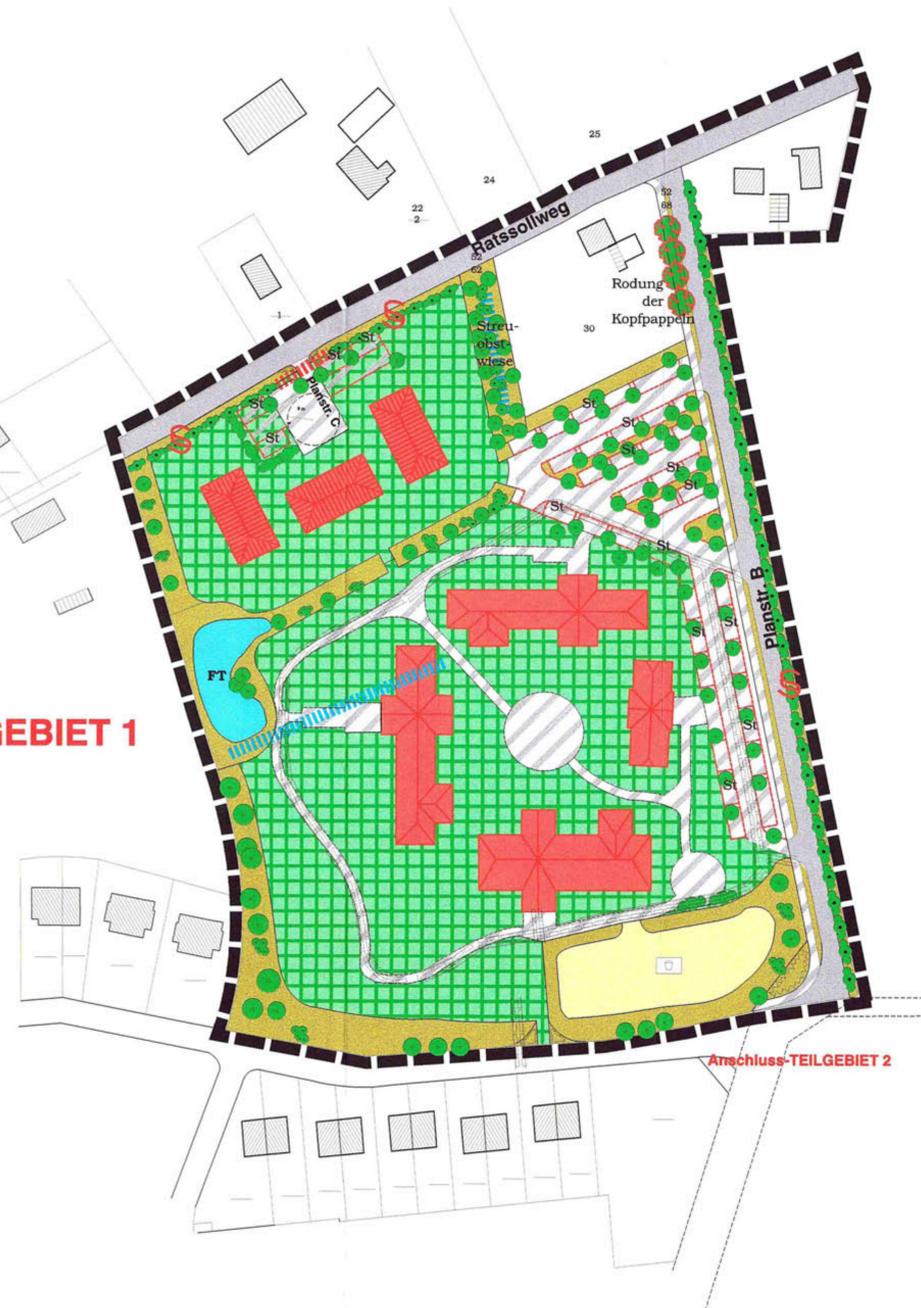
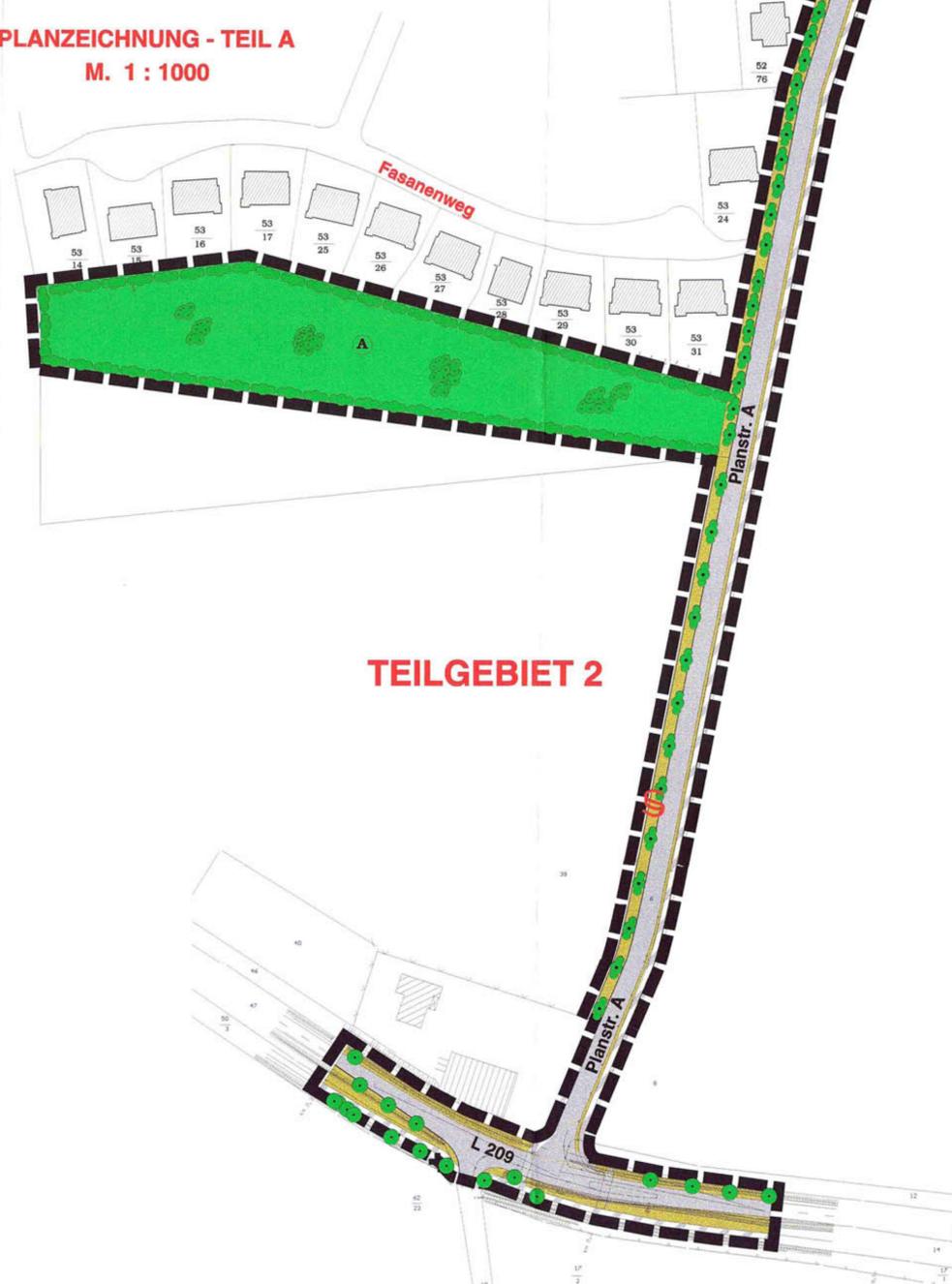




TEILGEBIET 1



PLANZEICHNUNG - TEIL A M. 1 : 1000



TEILGEBIET 2

1. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 (1) 20 BauGB i.V. mit § 8a BNatSchG
 - 1.1 Der zu entfernende Knick an der Einmündung Planstr. C in den Ratssollweg wird in eine Knickneuanlage versetzt. Knicks werden mit Arten wie unter Punkt 7.1 beschrieben, bepflanzt. Für Knickneuanlagen ist ein Wall nach ortsüblichen Mustern zu modellieren. Zwischen Knicks und Bebauung ist ein mind. 5 m breiter Schutzstreifen als Wildkrautfur zu entwickeln. Die Knicks sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten.
 - 1.2 Im Teilgebiet 1 ist das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und anderen versiegelten Flächen des Grundstücks wie Zufahrten und Stellplätzen in das dargestellte Regenrückhaltebecken einzuleiten. Von hier aus ist ein Überlauf zu dem öffentlichen Regenwasserentsorgungssystem herzustellen. Das Becken ist naturnah zu modellieren und zu bepflanzen.
 - 1.3 Die für die baulichen Eingriffe vorgesehene Ausgleichsfläche im Sondergebiet 2 ist mit einem Knick einzufassen und mit Gehölzinseln zu bepflanzen. Die Fläche ist für 6 Jahre gegen Wildverbiss einzuzäunen.
 - 1.4 Für die Gestaltung der Zufahrtsflächen und Stellplätze sind zulässig: Kieswassergebundenen Flächen sowie Platten oder Verbundsteinflächen mit einem Anteil für Fugen und Sickeröffnungen von mind. 10%.
2. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepflanzungen
§ 9 (1) 25a BauGB
 - 2.1 Bei Anpflanzungsflächen sind folgende Arten in Heisterqualität, 2x verpflanzt, zulässig:

<ul style="list-style-type: none"> Acer campestre Carpinus betulus Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus monogyna Euonymus europaeus Malus sylvestris Prunus spinosa Rhamnus cathartica Sambucus nigra 	<ul style="list-style-type: none"> Feldahorn Hainbuche Hartriegel Hassel Weißdorn Pfaffenhütchen Holzappel Schlehe Kreuzdorn Holunder
--	---

Der Pflanzabstand beträgt 1 m.
Im Abstand von 30 m sind Stieleichen, 18-20 cm StU, 3x verpflanzt, vorzusehen.
 - 2.2 Alle baulich nicht genutzten Flächen sind mit einer Vegetationsdecke zu versehen. Für jede angefangenen 350 m² dieser Flächen ist mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbaum (StU 18-20 cm, 3x verpflanzt) vorzusehen. Bei standörtlicher Eignung ist die Pflanzung einer Streuobstwiese mit Kern- und Steinobsthochstämmen, im Pflanzabstand von 10 m, vorzusehen.
 - 2.3 Auf den Stellplatzflächen ist auf jedem 5. Platz eine schwedische Mehlbeere (StU 18-20 cm) zu pflanzen, das Pflanzbeet umfasst die Größe eines Parkplatzes und ist vor Befahren zu sichern.
 - 2.4 Fensterlose Wandflächen über 20 m² sowie Garagen und Nebenanlagen sind mit geeigneten Kletterpflanzen im Abstand von 2 m zu bepflanzen.

- Bestandserhaltung**
- Knick, ges. geschützt nach § 15b, LNatSchG
 - Baumbestand
 - Vorhandene bauliche Anlage
- Eingriff**
- Verrohrung eines Grabenabschnittes
 - Eingriff in einen ges. geschützten Knick
 - Baumfällung
 - Zuwegung, gemindert versiegelt
 - vorgesehene Bebauung (schematisch)
- Eingriffsminimierung**
- Vegetationsflächen im Eingriffsgebiet
 - Abpflanzung
 - Regenrückhaltebecken
 - Baumpflanzung
- Eingriffsausgleich**
- Sukzessionsfläche mit Gehölzgruppen
 - Knickneuanlage
- Weitere Darstellungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Spielplatz
 - Flurstücksnr./Hausnr.
 - von Gehölzen freizuhaltender Sichtbereich
 - Geh- Fahr- und Leitungsrecht

Grünordnung B-Plan Nr. 4 der Gemeinde Westfehmar (Petersdorf Nord-Ost)

- ENTWICKLUNG -

Bearbeiter:
Dr. rer.nat. I. Trostener - Dipl. Ing. A. Morgenroth

Maßstab: 1 zu 1.000

Dipl.-Ing.
Andreas Morgenroth
Hochofenstr. 19-21
23569 Lübeck
Tel 0451-3071 100
Fax 102
www.
morgenroth-gruen.de
Stand:
August 2002